

Schützen-Veteranen-Verband Kanton Schwyz SVVS

Gegründet 1910



STATUTEN

Ausgabe 2003

Statuten

I. NAME UND ZWECK

Art. 1. Name und Zweck

Unter dem Namen «Schützen-Veteranen-Verband Kanton Schwyz» (SVVS) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff des ZGB, als Mitglied des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

Der SVVS bezweckt den Zusammenschluss der Bezirks- und Regional-Verbände, die Förderung der Kameradschaft und die Durchführung von sportlichen Schiessanlässen. Er ist bestrebt, die Schützen/Innen im Veteranenalter als Mitglieder zu gewinnen und zusammen mit anderen Schützenverbänden die Nachwuchsförderung im Schiesswesen zu unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle aktiven und passiven Schützinnen und Schützen in den Verband aufgenommen werden, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erreichen. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des SVVS.

Art. 3. Aufnahme

Die Namen der neuen Veteranen werden von ihrer Stammsektion dem SVVS gemeldet. Die Aufnahmen der neuen Veteranen/Innen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden SVVS. Bei Wohnungswechsel in einen anderen Kanton, kann auf Wunsch die bisherige Verbandszugehörigkeit beibehalten werden.

Art. 4. Verbandsabzeichen VSSV

Der Bezug des Schweizerischen Veteranenabzeichens ist obligatorisch, das Tragen ist für jedes Mitglied Ehrensache.

Art. 5. Austritt/Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem SVVS muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, welche nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem SVVS ausgeschlossen werden und verlieren damit alle Ansprüche an den Verband.

Art. 6. Ehrenmitgliedschaft/Ehrenveteranen

Mitglieder, die sich um unseren Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Jahrestagung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Veteranen/Innen werden im Jahr ihres 80. Geburtstages auf Antrag des Vorstandes SVVS, vom VSSV zu Ehrenveteranen ernannt, sofern sie vor dieser Ernennung während der letzten 10 Jahre ununterbrochen Mitglied des SVVS, oder eines anderen Unterverbandes des VSSV waren. Diese Ehrung erfolgt an der kantonalen Veteranentagung des SVVS.

ORGANISATION

Art. 7. Organe

Die Organe des SVVS sind:

- a) die Veteranentagung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das OK der Schiessanlässe

Art. 8. Kantonale Veteranentagung

Die kantonale Veteranentagung (GV) ist oberstes Organ des SVVS und findet in der Regel im ersten Drittel des Jahres statt. Die Einladungen und die Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor der Tagung bei den Mitgliedern sein. Die Leitung und Verwaltung besorgt der Vorstand der aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vorgängig der Jahrestagung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Die Veteranentagung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vice-Präsidenten oder von einem aus dem Vorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet.

Art. 9. Geschäfte der kantonalen Veteranentagung

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Tagung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des Schützenmeisters
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht
7. Jahresbeiträge und Budget
8. Wahlen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Anträge des Kantonalvorstandes
11. Anträge der Mitglieder und der Unterverbände
12. Ehrungen und Auszeichnungen
13. Statuten-Änderungen
14. Bestimmung des nächsten Tagungsortes und des Veteranenschiessens
15. Verschiedenes und Umfrage

An der kantonalen Tagung kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen oder rechtzeitig vor der Tagung eingereicht wurden.

Art. 10. Abstimmungen/Wahlen

Wahlen und Abstimmungen können je nach Beschluss der Tagung offen oder geheim stattfinden.

Beschlüsse der Jahrestagung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehalten bleiben die Art. 17 und 18 dieser Statuten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das relative Mehr. Wahlen können geheim erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 11. Antragsrecht/Stimmrecht

Der Vorstand, die Mitglieder und die Unterverbände haben zu Handen der Jahrestagung das Antragsrecht.

Alle an der Tagung anwesenden Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

IV. KANTONALVORSTAND UND KONTROLLSTELLE

Art. 12. Vorstand

Der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren werden von der Tagung auf zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren werden Präsident, Aktuar und 2 Beisitzer (Fähnriche für Innerschwyz und Ausserschwyz) gewählt, in den geraden Jahren werden Kassier, Schützenmeister, eventuell weitere Beisitzer und die 2 Rechnungsprüfer gewählt.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 13. Aufgaben des Kantonalvorstandes

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die kantonale Veteranentagung. Er vertritt den Verband nach aussen.

Der Kassier führt die Verbandsrechnung und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen, der weiteren Sitzungen, der kantonalen Veteranentagung und besorgt die Korrespondenz im Auftrag des Präsidenten.

Der Schützenmeister organisiert und leitet das Jahresschiessen, die Schweiz. Einzelkonkurrenz, die Schweiz. Veteraneneinzelmeisterschaft und eventuell weitere beschlossene Schiessanlässe. Er trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen.

Die zwei Beisitzer/Fähnriche für Innerschwyz und Ausserschwyz sind verantwortlich für die Verbandsfahnen samt Zubehör. Beim Ableben eines Veteranenkameraden der im Kanton Schwyz wohnhaft war, wird ihm mit der Fahne die letzte Ehre erwiesen. Die anwesenden Mitglieder sind gebeten die Fähnriche bei Bestattungen und anderen Anlässen zu begleiten. Bei Verhinderung des Kantonalfähnrichs darf die Fahne nur einem kantonalen Vorstandsmitglied, oder einem vom Vorstand bestimmten Ersatz-Fähnrich abgegeben werden.

Der Vicepräsident wird innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Die Mitgliederkontrolle wird ebenfalls einem Vorstandsmitglied übertragen.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Jahrestagung einen schriftlichen Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

V. FINANZIELLES

Art. 14. Finanzielle Mittel und Beiträge

Die finanziellen Mittel des SVVS sind:

- Verbandsvermögen und dessen Zinsen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Behörden
- Erlöse aus Anlässen

Art. 15. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bezahlen den von der Jahrestagung beschlossenen Jahresbeitrag.

Die Teilnahme an der Jahrestagung ist freiwillig aber Ehrensache.

Von der Beitragspflicht befreit sind der Vorstand, die Ehrenmitglieder und die Ehrenveteranen.

VI. SCHIESSANLÄSSE

Art. 16. Kantonale und Schweizerische Verbandsschiessen

Das kantonale Jahresschiessen, verbunden mit der schweizerischen Einzelkonkurrenz, findet jährlich nach besonderem Reglement statt. Dieser Schiessanlass wird einem Verein der Schwyzer Kantonal Schützengesellschaft SKSG übertragen. Weiter wird die jährliche schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft für die Veteranen des Kantons Schwyz organisiert. Die besten Schützen können sich für den JU+VE Final qualifizieren.

Ebenfalls werden alle Veteranen des Kantons Schwyz zum «Eidgenössischen Schützenfest für Veteranen» aufgeboden. Die Organisation übernimmt der Kantonschützenmeister in Zusammenarbeit mit den Regional- und Bezirks-Veteranenverbänden.

Die weiteren Anordnungen besorgt der Vorstand vertreten durch den Schützenmeister.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 17. Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der an der Tagung anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen gelten die Statuten und Reglemente des VSSV.

Art. 18. Verbandsauflösung

Für die Auflösung des Verbandes SVVS bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der an der Tagung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung ist das Verbandsvermögen und Material der Schwyzer Kantonal Schützen-
gesellschaft zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Kantonalen Vete-
ranenverbandes mit vergleichbaren Zielsetzungen und Strukturen der vorliegenden Statuten.

Art. 19. Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden an der kantonalen Jahrestagung des Schützen-Veteranen-Verbandes
Kanton Schwyz «SVVS» am 22. März 2003 in Sattel genehmigt. Der Schweizerische Schützen-
Veteranen-Verband «VSSV» hat am 24. April 2003 mit kleinen Ergänzungen diese Statuten
gutgeheissen.

Diese Statuten vom 22. März 2003 bzw. 24. April 2003 sind ab sofort in Kraft und ersetzen den
Statuten-Entwurf vom 21. Juni 1987.

Schützen-Veteranen-Verband Kanton Schwyz SVVS

Sales Kälin, Präsident

Albert Grossmann, Vicepräsident

Genehmigt durch Verband Schweizerischer Schützenveteranen VSSV

Heinz Häsler, Zentralpräsident

Fritz Britt, Zentralsekretär